

Ordnung der Ergänzungsprüfung zur Erlangung
einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung für Absolventen der
griechischen Abteilung der Deutschen Schule in Athen

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Januar 1985 i. d. F. vom 10.12.2008 -

§ 1 Zweck der Prüfung	2
§ 2 Fächer der Prüfung	2
§ 3 Der Prüfungsausschuss.....	3
§ 4 Anmeldung einer Prüfung	3
§ 5 Meldung des Schülers, Zulassung zur Prüfung.....	3
§ 6 Vorlage der ersten Prüfungsunterlagen	4
§ 7 Anforderung in der Prüfung	4
§ 8 Aufgaben und Vorschläge für die schriftliche Prüfung	4
§ 9 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung.....	5
§ 10 Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten	6
§ 11 Durchführung der mündlichen Prüfung	6
§ 12 Feststellung der Prüfungsergebnisse	7
§ 13 Niederschrift über die Ergänzungsprüfung	8
§ 14 Zeugnis über die Teilnahme an der Ergänzungsprüfung	8
§ 15 Wiederholung der Ergänzungsprüfung	9
§ 16 Inkrafttreten.....	9

Anlage: Muster des Zeugnisses

Die Deutsche Schule Athen und die Deutsche Schule Thessaloniki nehmen griechische Schüler in der Regel nach dem erfolgreichen Besuch eines zweijährigen deutschen Sprachkurses in die Klassenstufe 7, die erste Klasse der Sekundarschule, auf. Der Schulausbildung in den Klassenstufen 7 – 12 liegt ein allgemeinbildendes gymnasiales Lehrprogramm zugrunde. Der Unterricht wird etwa zur Hälfte von deutschsprachigen Lehrkräften erteilt: in den Fächern Deutsch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Englisch, Latein, ferner Kunsterziehung, Musik, Sport (z.T.).

Am Ende der Jahrgangsstufe 12 wird die staatliche griechische Abschlussprüfung des Lykeions nach den Landesbestimmungen durchgeführt.

Für Schüler, die den Wunsch haben, an der Schule eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung zu erlangen, wird vor der griechischen Abschlussprüfung eine Prüfung in den von deutschsprachigen Lehrkräften unterrichteten wissenschaftlichen Fächern durchgeführt.

Für diese Prüfung gilt folgende Ordnung:

§ 1 Zweck der Prüfung

In der Prüfung sollen die Bewerber nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für ein Studium an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erfüllen.

§ 2 Fächer der Prüfung

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf die von deutschsprachigen Lehrkräften in der Jahrgangsstufe 12 erteilten wissenschaftlichen Fächer.
Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind Deutsch (1. Prüfungsfach) und Englisch oder Mathematik (2. Prüfungsfach).
- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die beiden Fächer der schriftlichen Prüfung und ein 3. Prüfungsfach, und zwar – ggf. nach Wahl des Prüflings – entweder ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Chemie, Biologie) oder Mathematik oder eine Fremdsprache (Englisch) bzw. eine weitere Fremdsprache (Latein).
- (4) Im Fach Deutsch und im 3. Prüfungsfach ist die mündliche Prüfung verbindlich.
- (5) Im 2. Prüfungsfach wird eine zusätzliche mündliche Prüfung angesetzt, wenn in der schriftlichen Prüfung die für das Bestehen in diesem Fach geforderte Note nicht ganz erreicht wurde, aber durch eine zusätzlich mündliche Prüfung erreichbar erscheint.

In anderen begründeten Fällen – insbesondere bei einer großen Abweichung zwischen der Note der schriftlichen Prüfungsarbeit und den Leistungen im Unterricht der Jahrgangsstufe 12 – kann der Prüfungsleiter auf Vorschlag des Fachlehrers eine zusätzliche mündliche Prüfung ansetzen.

Die Ansetzung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung im 2. Prüfungsfach wird dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung mitgeteilt.

- (6) Die Prüfung kann nur im Ganzen abgelegt werden.

§ 3

Der Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an
 - a) der Beauftragte der Kultusministerkonferenz als Prüfungsleiter,
 - b) der Direktor der Schule,
 - c) die deutschsprachigen Lehrer, die den Prüfling in der Jahrgangsstufe 12 in wissenschaftlichen Fächern unterrichtet haben.
- (2) Der Prüfungsleiter wird vom Präsidenten der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ernannt. Er ist in der Regel ein Mitglied des Bundesländer-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die weiteren Teilnehmer an mündlichen Prüfungen sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 4

Anmeldung einer Prüfung

Nach Beginn des Schuljahres meldet der Direktor der Schule die Prüfung auf dem Dienstwege bei der Kultusministerkonferenz an und beantragt die Bestellung eines Prüfungsleiters. Die Mitteilung soll den Termin der schriftlichen Prüfung und einen Vorschlag für den Termin der mündlichen Prüfung enthalten; die Zahl der Schüler des Abschlussjahrgangs ist anzugeben.

§ 5

Meldung des Schülers, Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Teilnahme an der Prüfung ist freiwillig.

Die schriftliche Meldung muss jeweils bis zu dem an der Schule festgelegten Termin bei dem Direktor abgegeben werden.

Der Bewerber gibt sein 2. und sein 3. Prüfungsfach an (s. § 2 (2) und (3)).
- (2) Die Bewerber müssen in der Regel die drei obersten Klassen (10 – 12) der Deutschen Schule in Athen oder Thessaloniki besucht haben.
- (3) Wenn das 2. und das 3. Prüfungsfach Fremdsprachen sind (Englisch, Latein), setzt die Meldung zur Ergänzungsprüfung voraus, dass der Schüler bei Abschluss der Klasse 11 in zwei der Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie mindestens befriedigende Leistungen (14) nachgewiesen hat.

- (4) Im dritten Trimester des Schuljahres wird in einer Konferenz der zum Prüfungsausschuss gehörenden Lehrer unter dem Vorsitz des Direktors über jeden Bewerber festgestellt, ob er zur Zulassung zur Prüfung vorgeschlagen werden soll. Die Zulassung setzt voraus, dass der Schüler regelmäßig am Unterricht teilgenommen und Leistungen nachgewiesen hat, die ein Bestehen der Prüfung erwarten lassen.
- Über die Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollanten unterzeichnet wird.
- (5) Über die Zulassung der Bewerber zur Prüfung entscheidet der Prüfungsleiter.
- (6) Die Zulassung von Bewerbern, die die griechische Abteilung der Deutschen Schule in Athen oder Thessaloniki nicht in der nach Absatz (2) vorgeschriebenen Dauer besucht haben, ist in Ausnahmefällen möglich; sie bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.

§ 6

Vorlage der ersten Prüfungsunterlagen

- (1) Unmittelbar nach der Zulassungskonferenz (§ 5 (4)) übersendet der Direktor der Schule dem Prüfungsleiter folgende Unterlagen:
- a) ein Verzeichnis der Schüler, die zur Zulassung zur Prüfung vorgeschlagen worden sind;
 - b) eine Übersicht über die 2. und die 3. Prüfungsfächer der Prüflinge;
 - c) die Niederschrift über die Zulassungskonferenz.
- (2) Die Schule übersende dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz eine Durchschrift des Anschreibens mit jeweils einer Ausfertigung der Unterlagen (1) a) und b).

§ 7

Anforderung in der Prüfung

In der schriftlichen und mündlichen Prüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er imstande ist, seine Kenntnisse darzulegen, mit Verständnis und selbstständig einen Vorgang, Sachverhalt, Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich damit verständlich auseinander zu setzen.

§ 8

Aufgaben und Vorschläge für die schriftliche Prüfung

- (1) a) In der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch wird verlangt
- die Analyse eines Sachtextes oder eines literarischen Textes von mittlerem Schwierigkeitsgrad,
 - die Übertragung oder Zusammenfassung des wesentlichen Gehalts eines oder mehrerer anspruchsvoller neugriechischer Ausgangstexte ins Deutsche beziehungsweise entsprechender deutscher Ausgangstexte ins Neugriechische.
- b) Der Fachlehrer reicht dem Prüfungsleiter drei Texte für die Textanalyse zur Auswahl ein. Es muss mindestens ein Sachtext und ein literarischer Text vorgelegt

werden. Der Prüfungsleiter wählt zwei Vorschläge aus. Der Schüler bearbeitet eine der beiden vorgelegten Aufgaben. Die Texte sollen 400 – 500 Wörter umfassen und sich inhaltlich auf Themenkreise beziehen, die im Unterricht behandelt worden sind. Die Arbeitszeit verlängert sich um 15 Minuten für die Auswahl einer Aufgabe.

- (2) a) In der schriftlichen Prüfung im Fach Englisch wird die Bearbeitung einer Textaufgabe (Sachtext oder literarischer Text) verlangt.
b) Der Fachlehrer reicht dem Prüfungsleiter zwei Vorschläge zur Auswahl ein. Die Texte sollen etwa 300 Wörter umfassen und inhaltlich mit einem im Unterricht der Abschlussklasse behandelten Thema in Verbindung stehen.
- (3) a) Im Fach Mathematik wird die Bearbeitung von drei Aufgaben aus dem Unterrichtsstoff der Jahrgangsstufe 12 verlangt.
b) Der Fachlehrer reicht zwei Vorschläge mit je drei Aufgaben ein.
Der Prüfungsleiter wählt einen der beiden Vorschläge oder drei Aufgaben aus beiden Vorschlägen aus.
- (4) Bei den Aufgaben sind die Bemerkungen, Fragen und Anweisungen hinzuzufügen, die den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben, und die Hilfsmittel zu nennen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen.
- (5) Die Fachlehrer legen die Aufgabenvorschläge dem Direktor der Schule vor.
Dieser versieht die Vorschläge mit einem Vermerk über sein Einverständnis und sendet sie rechtzeitig an den Prüfungsleiter.
- (6) Der Prüfungsleiter kann die vorgeschlagenen Aufgaben ändern oder neue Aufgaben anfordern.

§ 9

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Prüflinge bearbeiten die Aufgaben unter ständiger Aufsicht von Lehrern. Die Aufsicht wird durch den Direktor der Schule geregelt.
- (2) Für die Behandlung der Aufgaben im Fach Deutsch stehen insgesamt 6 Zeitstunden zur Verfügung, und zwar 4 Stunden für die Textaufgabe und 2 Stunden für die Sprachmittlungsaufgabe.
- (3) Die Arbeitszeit im 2. Prüfungsfach beträgt 3 Zeitstunden.
- (4) Wer seine Arbeit beendet hat, gibt sie dem aufsichtführenden Lehrer ab und verlässt den Prüfungsraum.
Sobald die Arbeitszeit abgelaufen ist, müssen alle Arbeiten abgeliefert werden.
Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen.
- (5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10

Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten

- (1) Bei der Bewertung der schriftlichen Leistung im Fach Deutsch hat die sprachliche Gestaltung der Arbeit besonderes Gewicht; ihre Bewertung geht mit mindestens 50 % in die Note der Arbeit ein. Ist die sprachliche Gestaltung nicht ausreichend, kann auch die Note der Arbeit nicht ausreichend sein.
- (2) Bei der Bewertung der schriftlichen Leistung im Fach Englisch werden die Sprachrichtigkeit, die Ausdrucksfähigkeit und die inhaltliche Richtigkeit berücksichtigt. Die Bewertung für die sprachliche Leistung geht mit mindestens 50 % in die Note der Arbeit ein. Wenn die Note für die sprachliche Leistung nicht ausreichend ist, kann auch die Note der Arbeit nicht ausreichend sein.
- (3) Der Fachlehrer korrigiert, beurteilt und bewertet die schriftlichen Prüfungsarbeiten.
- (4) Ein vom Direktor bestellter Zweitkorrektor sieht die Arbeiten durch.
Gegebenenfalls begründet er seine abweichende Beurteilung einer Arbeit.
- (5) Der Prüfungsleiter stellt die endgültigen Bewertungen der Prüfungsarbeiten fest.
- (6) Falls der Prüfungsleiter nicht mitgeteilt hat, dass er die schriftlichen Prüfungsarbeiten am Schulort durchsehen wird, sind ihm die Arbeiten rechtzeitig zuzusenden.

§ 11

Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Rechtzeitig vor Beginn der mündlichen Prüfung legt der Direktor der Schule den Prüfungsplan fest.
Für die Prüfungen in den einzelnen Fächern bestellt er Protokollanten.
- (2) Zur mündlichen Prüfung wird der Lykeiarch der Schule eingeladen.
Die Mitglieder des Kollegiums, die nicht zum Prüfungsausschuss gehören, können der mündlichen Prüfung beiwohnen.
Vertreter der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland, von Behörden des Sitzlandes und des Schulvereinsvorstandes können – es sei denn, dass sich ein Angehöriger unter den Prüflingen befindet – zur mündlichen Prüfung eingeladen werden.
- (3) Der Beauftragte der Kultusministerkonferenz kann für zeitlich parallele Prüfungen den Vorsitz delegieren.
- (4) Zur Vorbereitung ist den Prüflingen ausreichend Zeit zu gewähren.
Der Direktor der Schule sorgt für Aufsicht im Vorbereitungsraum durch Mitglieder des Kollegiums.
- (5) Der Fachlehrer führt die mündliche Prüfung durch.
Wenn er verhindert ist, bestimmt der Prüfungsleiter auf Vorschlag des Direktors den Vertreter.

Der Vorsitzende hat das Recht, Aufgaben und Fragen zu stellen und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

- (6) Die Prüfungsaufgaben sind aus den Arbeitsgebieten der obersten Klassenstufen zu wählen. Die Aufgaben werden schriftlich vorgelegt. Die Texte dürfen den Prüflingen nicht bekannt sein.
- (7) Bei der Prüfung im Fach Deutsch wird von einem literarischen Text oder einem Sachtext ausgegangen, der zunächst ganz oder teilweise vom Prüfling vorzulesen ist. Im zweiten Teil der Prüfung wird ein allgemeines Thema gestellt, über das sich der Prüfling in freier Rede zu äußern hat.

Besonderer Wert ist auf gute deutsche Aussprache zu legen; Ausspracheschwächen habe eine Herabsetzung der Note zur Folge.

- (8) Nach Abschluss der einzelnen mündlichen Prüfung setzt der Vorsitzende auf Vorschlag des Fachlehrers und des Protokollanten die Note fest.
- (9) In den Niederschriften über die einzelnen Prüfungen ist der Verlauf der Prüfung so ausführlich aufzuzeichnen, dass daraus die Begründung für die Bewertung der Leistung ersichtlich wird.

Die Niederschriften werden vom prüfenden Lehrer und vom Protokollanten unterzeichnet.

§ 12

Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet die Schlusskonferenz des Prüfungsausschusses statt.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfung werden nach einer Notenskala 20 – 1 festgestellt, bei der die Note 20 die höchste Bewertung darstellt die Note 10 die unterste Note im Bereich ausreichend ist.
- (3) Bei der Festsetzung der Gesamtnote im Fach Deutsch werden die Vornote (Zulassungsnote), das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und das Ergebnis der mündlichen Prüfung zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Festsetzung der Note in den anderen Prüfungsfächern werden die Leistungen in der Prüfung zugrunde gelegt.
- (5)
 - a) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in den drei Prüfungsfächern jeweils mindestens die Note 12 erreicht hat.
 - b) Ist die Note 12 im Fach Deutsch nicht erreicht worden, ist die Ergänzungsprüfung nicht bestanden.
 - c) Ob bei der Note 11 oder 10 in einem der beiden weiteren Prüfungsfächer die Prüfung insgesamt bestanden ist, entscheidet der Prüfungsleiter nach Anhören des Prüfungsausschusses.
 - d) Ist die Note 12 in den beiden weiteren Prüfungsfächern oder die Note 10 in einem der beiden weiteren Prüfungsfächer nicht erreicht worden, ist die Ergänzungsprüfung nicht bestanden.

- (6) Über die Schlusskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen; sie wird vom Prüfungsleiter, vom Direktor der Schule und vom Protokollanten unterzeichnet.
- (7) Nach der Schlusskonferenz wird den Prüflingen das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.
- (8) Wenn ein Prüfling die Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, wird ihm dies unverzüglich mitgeteilt.

§ 13

Niederschrift über die Ergänzungsprüfung

Die Niederschrift über die gesamte Prüfung umfasst

- a) die Niederschriften über die Konferenzen gemäß § 5 (4) und § 12;
- b) die Niederschrift über die schriftliche Prüfung gemäß § 9 (5);
- c) die Niederschrift über die mündlichen Prüfungen gemäß § 11 (9).

Die Unterlagen werden zu den Akten der Schule genommen.

§ 14

Zeugnis über die Teilnahme an der Ergänzungsprüfung

- (1) Prüflingen, die a) diese Ergänzungsprüfung bestehen und b) in ihrem Abschlusszeugnis des Lykeions (Apolytirion) die Durchschnittsnote von mindestens 10,0 erreichen, wird aufgrund beider Nachweise die Berechtigung der allgemeinen Hochschulreife zuerkannt.

Über die Teilnahme an der Ergänzungsprüfung erhalten sie ein Zeugnis nach dem in der Anlage beigefügten Muster.

Für die Festlegung einer Durchschnittsnote der deutschen Hochschulzugangsberechtigung wird eine Durchschnittsnote aus allen Jahresnoten der 11. und 12. Jahrgangsstufen und eine Durchschnittsnote aus den Noten der drei Prüfungsfächer der Ergänzungsprüfung gebildet. Beide Noten bilden zu gleichen Teilen die Durchschnittsnote, die gemäß folgender Formel in das deutsche System umgerechnet wird:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

N_{max}: = 20 Punkte

N_{min}: = 10 Punkte

N_d: = Durchschnittsnote im griechischen System

X: = Durchschnittsnote im deutschen System

- (2) Das Zeugnis über die Teilnahme an der Ergänzungsprüfung wird erst ausgehändigt, wenn die in Absatz (1) genannte Bedingung des griechischen Abschlusszeugnisses erfüllt ist.

Der späteste Termin für diesen Nachweis (einschl. durch Nachprüfung) und damit die Ausstellung des Zeugnisses über die Teilnahme an der Ergänzungsprüfung ist der 30. September desselben Jahres.

§ 15

Wiederholung der Ergänzungsprüfung

Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal, und zwar nach einem Jahr und nur im ganzen, wiederholt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wird mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft gesetzt. Sie gilt erstmalig für Schülerinnen und Schüler in der Ergänzungsprüfung 2009.